

BVGer E-6347/2019 vom 1. November 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6347_2019_d20191101

FR: TAF E-6347/2019 du 1 novembre 2019

IT: TAF E-6347/2019 del 1 novembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 1. November 2019

Erwägungen

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach altem Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG [SR 142.31] vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-6347/2019 Seite 7

E. 3

Die angefochtene Verfügung erging auf Französisch. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang eine Diskriminierung geltend.

E. 3.1

Gemäss Art. 16 Abs. 2 AsylG werden Verfügungen des SEM in der Amtssprache am Wohnort der Asylsuchenden eröffnet. Nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b AsylG darf das SEM von diesem Grundsatz abweichen, wenn dies unter Berücksichtigung der Gesuchseingänge oder der Personalsituation für eine effiziente und fristgerechte Gesuchserledigung erforderlich ist. In der angefochtenen Verfügung hat sich das SEM auf die Ausnahmebestimmung von Art. 16 Abs. 3 Bst. b AsylG berufen mit Hinweis auf die ausserordentlich hohe Anzahl von Asylgesuchen in den Jahren 2015 und 2016, die vielen hängigen, vor März 2019 eingereichten Gesuche, die nicht proportional auf die drei Sprachregionen der Schweiz verteilt seien und die im erstinstanzlichen Verfahren vorgesehenen Behandlungsfristen. In seiner Vernehmlassung vom 20. Dezember 2019 hat es hiervon abweichend zu Recht darauf hingewiesen, dass am zweisprachigen Wohnsitz des Beschwerdeführers (K. _____) sowohl Deutsch als auch Französisch Amtssprachen seien, womit der Erlass der Verfügung auf Französisch den Anforderungen von Art. 16 Abs. 2 AsylG genüge. Der Vorwurf der Diskriminierung erweist sich unter diesen Umständen als unbegründet. Auch hat die Vorinstanz das Verfügungsdispositiv auf Deutsch übersetzt, womit der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer in der Lage war, sachgerecht Beschwerde zu führen.

E. 3.2

Gemäss Art. 33a Abs. 2 VwVG ist im Beschwerdeverfahren die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend. Verwenden die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden. Die angefochtene Verfügung erging zwar auf Französisch, der Beschwerdeführer hat seine Rechtsmitteleingabe jedoch auf Deutsch eingereicht und das Gericht darin ersucht, das Beschwerdeverfahren auf Deutsch zu führen. Deshalb wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren gestützt auf die Kann-Vorschrift von Art. 33a Abs. 2 VwVG auf Deutsch geführt. Entsprechend wird auch das vorliegende Urteil auf Deutsch ausgefertigt.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Vorinstanz habe sein rechtliches Gehör verletzt. Diese formelle Rüge ist vorab zu behandeln.

E-6347/2019 Seite 8

E. 4.1

Zur Begründung bringt er vor, die Vorinstanz habe zum Auszug aus dem «Information Book» des Polizeipostens I. _____ vom (...) Februar 2016 (Beweismittel Nr. 7) festgehalten, dieser sei nicht «überprüft», es jedoch unterlassen, diesen selbst zu überprüfen. Die Nichtberücksichtigung von Beweisdokumenten müsse durch sachliche Argumente begründet werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da das SEM lediglich ausgeführt habe, es fehle an einem offiziellen Briefkopf.

E. 4.2

In der angefochtenen Verfügung hat das SEM auf die fehlende Authentizität des besagten Auszugs aus dem «Information Book» geschlossen, da bereits eine kurze Sichtprüfung zeige, dass dieser keinen offiziellen Briefkopf enthalte, nicht auf dem von der sri-lankischen Polizei normalerweise benutzten Papier ausgedruckt sowie auch von Hand ausgefüllt worden sei.

E. 4.3

In seinen Vernehmlassungen hat sich das SEM zum Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht geäußert.

E. 4.4

Gemäss Art. 29. Abs. 2 BV (SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses dient einerseits der Klärung des Sachverhalts. Andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreifenden Entscheids dar, welches insbesondere das Recht der Betroffenen beinhaltet, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Einschlägige Beweismittel sind vom Gericht daher grundsätzlich entgegenzunehmen und zu würdigen (Urteil des BGer 1C_241/2017 vom 11. Dezember 2018 E. 3.2).

E. 4.5

Vorliegend erhellt, dass das SEM das vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren als Beweismittel Nr. 7 eingereichte Dokument entgegengenommen und gewürdigt hat. Es hat hierbei drei Gründe angegeben, welche seiner Auffassung nach gegen die Authentizität dieses Dokuments sprächen (vgl. oben E. 4.2). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat es sich damit nicht auf die blosser Feststellung, dass ein offizieller Briefkopf fehle, beschränkt. Unter diesen Umständen geht die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe das Beweismittel ohne sachliche Gründe nicht berücksichtigt, fehl und es liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Ob die vom SEM gegen die Authentizität des Dokuments vorgebrachten Gründe zutreffen, ist hingegen eine materielle

E-6347/2019 Seite 9 Rechtsfrage, die in den nachfolgenden Erwägungen zu prüfen sein wird (vgl. E. 7.4 hiernach).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Zu den Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen ist auf die ständige Rechtspraxis des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen (vgl. nur BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

In der angefochtenen Verfügung ist das SEM zum Schluss gekommen, der Beschwerdeführer habe seine Flüchtlingseigenschaft nicht glaubhaft gemacht. Es hat zur Begründung ausgeführt, es sei nicht logisch, dass das CID ihn nach seinem spontanen Vorsprechen bei der Kommission für vermisste Personen hätte suchen sollen, nur weil er die Namen der Personen, die möglicherweise seinen Bruder vor zehn Jahren entführt hätten, angegeben habe. Der Beschwerdeführer habe nach dem Verschwinden seines Bruders alles versucht, um diesen wiederzufinden und hierbei zahlreiche Organisationen kontaktiert. Wenn sich die CID-Beamten tatsächlich bedroht gefühlt hätten oder den Beschwerdeführer hätten verschwinden lassen wollen, so hätten sie nicht all diese Jahre gewartet, um Kontakt mit ihm aufzunehmen. Es sei unwahrscheinlich, dass die Behörden neun Jahre nach dem Verschwinden seines Bruders auf die Suche des Beschwerdeführers zurückgekommen sein sollten, obschon dieser perfekt in das zivile

E-6347/2019 Seite 10 Leben, dies sogar innerhalb der Regierungsverwaltung, integriert gewesen sei. Auch seien seine Aussagen zu den Gründen, aus denen er vom CID belästigt worden sei, sowie auch zu den Suchen des CID nach seiner Ausreise inkonsistent, ausweichend, stereotyp, wenig spontan und kaum detailliert. Namentlich habe der Beschwerdeführer in der Befragung zur Person erwähnt, das Gespräch mit der Kommission für vermisste Personen habe etwa 20 Minuten gedauert, während er in der Anhörung zu den Asylgründen etwa eine Stunde angegeben habe. Auf den Widerspruch hingewiesen habe er erklärt, das Gespräch habe zwischen 20 Minuten und einer Stunde gedauert. Zudem habe er in der Befragung zur Person die Namen der Personen, welche während der Session anwesend gewesen seien, nicht nennen können, während er hierzu in der Anhörung zu den Asylgründen in der Lage gewesen sei. Schliesslich sei es völlig unlogisch, dass sein Bruder einerseits den Schutz eines Richters, der für die Regierung handle, erhalten haben solle, als er sich bedroht gefühlt habe, und andererseits von der Regierung durch das CID gesucht worden sein solle. Dass der Beschwerdeführer in seiner Abwesenheit Besuch vom CID erhalten habe, sei denn auch nicht belegt, sondern werde lediglich von seinen Familienmitgliedern behauptet. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel seien zudem nicht einschlägig. Das SEM bestreite nicht, dass der Bruder verschwunden sei, weshalb die Unterlagen betreffend den Bruder (Zeitungsartikel, Gerichtsurteil und Bildung der Kommission) nicht relevant seien. Bei den Briefen des Parlamentariers, des Pfarrers und des Friedensrichters handle es sich um für das Verfahren verfasste Gefälligkeitsschreiben. Schliesslich sei der Auszug aus dem «Information Book» vom (...) Februar 2016 als nicht authentisch einzuschätzen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Rechtsmitteleingabe vor, seine Schwester habe bestätigt, dass er am 28. Februar 2016 vor der Kommission für vermisste Personen mehrere CID-Beamte habe identifizieren können, welche den vermissten Bruder verfolgt hätten. Auch habe er erklärt, in welchem Militär-Camp sein Bruder zuletzt noch gesehen worden sei. Damit sei er für die betroffenen CID-Beamten als Zeuge belastend und gefährlich geworden, weshalb ihn das CID verfolgt und Todesdrohungen gegen ihn ausgesprochen habe. Auch habe das CID im Jahr 2018 seine Schwester bedroht und sie aufgefordert, ihn auszuliefern. Die Schwester sei insbesondere mit einem Schreiben der Polizei von I. _____ aufgefordert worden, ihn bis zum 14. Oktober 2019 bei einer Polizeistation auszuhandigen. Einem Schreiben eines Beamten aus J. _____ zufolge

hätten

E-6347/2019 Seite 11 sich am 18. Oktober 2019 Agenten des Militär-Geheimdienstes nach dem Beschwerdeführer erkundigt und erklärt, ihn wegen seiner Aussagen gegen den Militär-Geheimdienst vor der Kommission für vermisste Personen verhaften zu wollen. Der Hausarzt der Familie habe sodann bestätigt, dass er gegen Ende des Jahres 2016 das stark geschwollene Knie des Vaters des Beschwerdeführers habe behandeln müssen. Grund der Verletzung sei ein Angriff unbekannter Leute gewesen und er habe sich geweigert, ins Spital zu gehen, weil er Konsequenzen befürchtet habe. Auch habe eine Tante bestätigt, dass der Beschwerdeführer am 29. Februar 2016 zu ihrem Haus gekommen sei, da sein Leben durch das CID bedroht werde. Ein Freund habe schliesslich bezeugt, ihm geholfen zu haben, nach Indien zu fliehen wegen Bedrohungen durch das CID, die im Zusammenhang mit den Aussagen bei der Kommission für vermisste Personen gestanden hätten. Diese Unterlagen würden zusammen mit den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismitteln belegen, dass er verfolgt werde. Das SEM verkenne in der angefochtenen Verfügung die Doppelfunktion der Kommission für vermisste Personen. Diese Kommission habe einerseits vorgegeben, der Bevölkerung bei der Suche nach verschwundenen Personen zu helfen, andererseits jedoch im Interesse des Geheimdienstes auch Netzwerke und Verbindungen der verschwundenen LTTE-Anhänger erforscht. Der Vorwurf, seine Aussagen seien nicht konsistent und stereotyp ausgefallen, sei nicht nachvollziehbar und werde mit keiner Textstelle der Befragungen belegt. Tatsächlich habe er alle Fragen widerspruchsfrei beantwortet und seine Aussagen auf Wunsch des Befragers vertieft und begründet. Auch sei der Vorwurf, die eingereichten Beweismittel seien ungenügend, nicht zutreffend. Dass der Auszug aus dem «Information Book» vom (...) Februar 2016 nicht auf einem offiziellen Formular erstellt worden sei, spreche nicht gegen seine Authentizität, da dies in Sri Lanka durchaus vorkomme. Dass er zur Dauer der Befragung der Kommission für vermisste Personen verschiedene Zeitangaben gemacht habe, deute entgegen der Auffassung der Vorinstanz ebenfalls nicht auf Unglaubhaftigkeit hin, da Zeitangaben von Ereignissen, die unter Stress erfolgten, erfahrungsgemäss unzuverlässig seien. Gleichfalls deute die Tatsache, dass er bei der ersten Befragung die Kommission nicht mit dem Namen L._____ habe verbinden können, nicht darauf hin, dass die Anhörung vor der Kommission für vermisste Personen vom 28. Februar 2016 nicht stattgefunden habe, da es bei einer Befragung unter Stress vorkommen könne, dass Namen nicht rechtzeitig abrufbar seien. Schliesslich verkenne das SEM mit seiner Bemerkung, der Bruder hätte als Verfolgter nicht Schutz beim Magistrates' Court suchen können, völlig die Pseudo-Rechtsstaatlichkeit Sri Lankas. Es

E-6347/2019 Seite 12 sei während des Bürgerkriegs öfter vorgekommen, dass der Magistrates' Court die Sicherheitskräfte verpflichtet habe, Festgenommene freizulassen, weil der behauptete Verdacht nicht erhärtet gewesen sei, die Freigelassenen jedoch anschliessend mit parastaatlicher Gewalt verfolgt und zum Verschwinden gebracht worden seien. Die gleiche Pseudo-Rechtsstaatlichkeit habe dazu geführt, dass der Beschwerdeführer vom CID zuhause und nicht am Arbeitsplatz gesucht worden sei, weil eine Festnahme in den Büros der (...) nur mit einer Sondererlaubnis möglich gewesen wäre, sich das CID jedoch aus Geheimhaltungsgründen gescheut habe, eine solche zu beantragen. Ende Februar 2016 habe für ihn damit eine echte Gefahr bestanden, vom CID festgenommen und unter Folter befragt sowie genötigt zu werden, seine Aussagen bei der Kommission zu widerrufen. Dies zeige sich auch darin, dass er gemäss Angaben seiner

Schwester und des «Grama Officers» des Dorfes fortwährend, dies auch noch im Herbst 2019, gesucht worden sei.

E. 6.3

In seiner zweiten Vernehmlassung vom 17. Januar 2020 hält das SEM zu den vom Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht neu eingereichten Beweismitteln fest, die Aussage der Schwester zum Vorsprechen des Beschwerdeführers vor der Kommission für vermisste Personen sei nicht ausschlaggebend, da das SEM nicht bestreite, dass der Bruder verschwunden sei. Ihre Aussagen zu Drohungen in den Jahren 2018 und 2019 seien sodann lediglich in nicht ausschlaggebenden privaten Schriftstücken festgehalten. Auch bei den Briefen des «Grama Officers», der Tante und des Freundes des Beschwerdeführers handle es sich um private Schriftstücke, die als Gefälligkeitsschreiben einzustufen seien. Die eingereichten Berichte und Zeitungsartikel seien ebenfalls nicht relevant, da sie allgemeine Situationen beschrieben, die den Beschwerdeführer nicht direkt betreffen.

E. 6.4

In seiner Replik vom 3. Februar 2020 erklärt der Beschwerdeführer, bei den eingereichten Bestätigungen handle es sich um Zeugenaussagen, die im Zweifelsfall vor Ort zu überprüfen seien. Das rechtliche Gehör verpflichte die Behörde zu einer sorgfältigen Überprüfung eingereichter und tauglicher Beweismittel. Der mit der Beschwerde neu eingereichte Polizeibericht sei im Zweifelsfall auf Echtheit zu überprüfen. Der Bericht von Amnesty International betreffe zwar nicht ihn persönlich, zeige aber auf, dass die staatlichen Behörden Sri Lankas die angebliche Suche nach Vermissten als Instrument missbrauchen würden, um Informationen über das Umfeld der zum Verschwinden gebrachten Personen zu sammeln. Nahe Verwandte von verschwundenen Personen lebten in Gefahr, weil sie als Infor-

E-6347/2019 Seite 13 mationsquelle über vermeintliche oder noch bestehende Netzwerke der Nach-LTTE-Ära benutzt würden.

E. 6.5

In seiner dritten Vernehmlassung (Duplik) vom 25. Januar 2024 hält das SEM ergänzend fest, die vom Beschwerdeführer eingereichten angeblichen Originale des Auszugs aus dem «Information Book» vom (...) 2019 sowie eines Dokuments der Polizei I._____, das die Echtheit jenes Auszugs vom (...) 2019 bestätige, seien nicht ausschlaggebend. Gemäss aktuellen Länderberichten sei der Dokumentenbetrug in Sri Lanka weit verbreitet. Daher müssten die eingereichten Unterlagen kritisch hinterfragt werden. Gerade die Informationen im «Information Book» seien auf einem Formular festgehalten, womit sie sehr einfach zu fälschen seien. Die Originalformulare würden auch ausserhalb der Polizei zirkulieren. Die auf dem Formular festgehaltenen Informationen könnten aber auch für den Zweck der Sache geschrieben worden sein. So widerspiegeln der Inhalt des Polizeijournals lediglich, was der Polizei erzählt worden sei. Es sei also möglich, der Polizei eine Begebenheit oder eine Geschichte zu erzählen, die sich nicht genauso abgespielt habe, und darüber in der Folge einen Auszug des Polizeijournals zu erhalten. Dass der Inhalt des eingereichten «Extract from the information book» nicht ein Ereignis oder eine Klage wiedergebe, sondern die angesprochene Person einlade, eine Handlung auszuführen («You should hand over your brother»), entspreche nicht den allgemeinen Praktiken und Standards der sri-lankischen Behörden. Ferner seien im Auszug aus dem «Information Book» vom (...)

2019 drastische Massnahmen gegen den Beschwerdeführer (sic; vgl. hierzu auch E. 7.6 hiernach) angedroht worden, falls dieser nicht innert sieben Tagen auf einem sri-lankischen Polizeiposten erscheine. Das Bestätigungsschreiben der Polizei sei im März 2020 und damit fünf Monate später verfasst worden. Dennoch seien keine Massnahmen gegen den Beschwerdeführer ergriffen worden. Darüber hinaus datierten die letzten Unterlagen des Dossiers von März 2020. Bis heute sei kein strafrechtliches Dokument (wie beispielsweise ein Urteil in Abwesenheit) eingereicht worden, so dass es nicht glaubhaft sei, dass der Beschwerdeführer tatsächlich gesucht werde. Schliesslich sei es nicht ausgeschlossen, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer damals (im Jahr 2019) hätten befragen wollen, um einige Punkte mit ihm zu klären. Dies bedeute jedoch nicht sogleich, dass er als eine für das aktuelle Regime gefährliche Person gelte.

E. 6.6

Mit Stellungnahme (Triplik) vom 15. Februar 2024 beanstandet der Beschwerdeführer, das SEM berufe sich auf pauschale Vorurteile gegen Beweismittel aus Sri Lanka, ohne im Einzelfall zu prüfen, ob die eingereichten

E-6347/2019 Seite 14 Dokumente echt seien. Da es beim Glaubhaftmachen der Verfolgung nicht um einen strikten Beweis gehe, sondern um die Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, sei mangels Nachweises einer Fälschung die Echtheit der eingereichten, in sich widerspruchsfreien Dokumente zu vermuten. Insbesondere müsse der Polizeibericht vom 14. Oktober 2019 lediglich dem Beweisgrad des Glaubhaftmachens genügen, da die Vorinstanz keine konkrete Überprüfung beim Polizeiposten in I. _____ durchgeführt habe. Zudem seien die darin erwähnten drastischen Folgen tatsächlich eingetreten, da seine Schwester am 21. Oktober 2020 (vgl. aber das vom Beschwerdeführer eingereichte Schreiben seiner Schwester, wonach sich dies bereits im Oktober 2019 zugetragen habe) von CID-Beamten aufgesucht, massiv bedroht und sexuell genötigt worden sei, woraufhin sie im Jahr 2020 nach Indien geflohen sei. Aus Scham habe sie diesen zweiten Besuch bisher verschwiegen. Ausserdem sei seine Familie nach Jaffna umgezogen, da sie sich in M. _____ (recte: B. _____) nicht mehr sicher gefühlt habe. Mit Eingabe vom 24. Februar 2024 ergänzt der Beschwerdeführer, der eingereichte Briefumschlag belege, dass sich seine Schwester in einem Flüchtlingscamp in N. _____ aufhalte.

E. 7.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf den im Jahr 2007 verschwundenen Bruder nicht bestritten, was nicht zu beanstanden ist. Hingegen hat es unzutreffend ausgeführt, der Beschwerdeführer habe angegeben, vor der Kommission für vermisste Personen die Namen der möglichen Entführer genannt zu haben. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer in der Anhörung zu den Asylgründen lediglich erklärt, er habe der Kommission für vermisste Personen mitgeteilt, wer seinen Bruder entführt haben könnte, und dass er diese Leute zeigen könne (act. A17/19, ad F. 56). Ausserdem habe er der Kommission gesagt, es habe sich dabei um sechs Personen des CID gehandelt, an deren Gesichter er sich sehr gut erinnern könne (act. A17/19, ad F. 94, 119). Damit scheint der Beschwerdeführer der Kommission für vermisste Personen keine Namen der möglichen Entführer seines Bruders genannt, sondern lediglich mitgeteilt zu haben, dass es sich bei diesen um CID-Beamte gehandelt habe. Mit einer Nennung von Namen hätte sich das Angebot des Beschwerdeführers, die betroffenen

CID-Beamten durch Wiedererkennen ihrer Gesichter zu identifizieren, erübrigt. Im Übrigen erscheint die Verfügungsbegründung jedoch schlüssig sowie nachvollziehbar, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen in diesem Umfang auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist. Die Beschwerde

E-6347/2019 Seite 15 führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Hierzu ist im Einzelnen Folgendes in Erwägung zu ziehen:

E. 7.2

Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten hat, hat der Beschwerdeführer nach dem Verschwinden seines Bruders bei zahlreichen Organisationen Meldungen/Beschwerde eingereicht (act. A5/15 ad F. 7.01; act. A17/19, ad F. 56). Somit hat er nicht erstmals vor der Kommission für vermisste Personen im Jahr 2016 in der Sache seines verschwundenen Bruders vorgesprochen. Die Schlussfolgerung des SEM, dass das CID nicht so lange gewartet hätte, um gegen den Beschwerdeführer vorzugehen, wenn es ihn tatsächlich als Bedrohung wahrgenommen hätte, erscheint einleuchtend. Nachdem der Beschwerdeführer bei der (...) gearbeitet hat, wäre es für das CID einfach gewesen, dort auf ihn zuzugreifen. Der hiergegen vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vorgebrachte Einwand, wonach ihn das CID bewusst ausschliesslich zu Hause und nicht am Arbeitsplatz gesucht habe, da es ihn parastaatlich habe verfolgen und verschwinden lassen wollen, überzeugt nicht und widerspricht überdies den beiden vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Auszügen aus dem «Information Book», gemäss welchen er offiziell (und damit gerade nicht mit parastaatlicher Gewalt) gesucht werde.

E. 7.3

Der Einwand des Beschwerdeführers zu den beiden vom SEM erwähnten Widersprüchen in seinen Angaben zum Vorsprechen vor der Kommission in der BzP einerseits und der Anhörung andererseits, wonach Zeitangaben von Ereignissen, die unter Stress erfolgten, erfahrungsgemäss unzuverlässig seien und es bei einer Befragung unter Stress auch vorkommen könne, dass Namen nicht rechtzeitig abrufbar seien, erscheint berechtigt. Dem ist jedoch hinzuzufügen, dass sich auch die Angaben des Beschwerdeführers zu den CID-Beamten, welche er identifizieren könne, als nicht konsistent erweisen. Während er in der Befragung zur Person noch angegeben hat, dass zwei CID-Beamte seinen Bruder gesucht hätten, um diesen zu befragen und mitzunehmen (act. A5/15 ad F. 7.01 f.), hat er in der Anhörung zu den Asylgründen erklärt, es seien damals sechs Personen des CID zu ihnen gekommen, an deren Gesichter er sich gut erinnern könne (act. A17/19 ad F. 58, 94). Es wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer selbst im Rahmen einer Befragung unter Stress in der Lage sein sollte, die Anzahl der von ihm identifizierbaren Entführer seines Bruders widerspruchsfrei anzugeben. Konfrontiert mit diesem Widerspruch hat der Beschwerdeführer in der Anhörung zu den Asylgründen erklärt, es seien sechs Personen auf drei Motorrädern gekommen, wobei lediglich

E-6347/2019 Seite 16 zwei Personen das Grundstück der Familie betreten hätten und lediglich eine Person zu ihnen ins Haus gekommen sei und mit ihm gesprochen habe (act. A17/19 ad F. 149). Da gemäss diesen Angaben vier der CID-Beamten bei den Motorrädern ausserhalb des Grundstücks der Familie warteten, nur zwei Beamte das Grundstück betraten, hiervon jedoch nur eine Person in das Haus der Familie ging und mit dem Beschwerdeführer sprach, so dass er nur diese eine Person aus unmittelbarer Nähe sehen konnte, erscheint es nicht glaubhaft, dass sich der Beschwerdeführer im Jahr 2016, und

damit sieben Jahre später, noch genau an die Gesichter sämtlicher sechs CID-Beamten habe erinnern können.

E. 7.4

Die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel hat das SEM überzeugend gewürdigt. Es ist nicht zu beanstanden, dass es die Bestätigungsschreiben des Pfarrers, des Friedensrichters und des Parlamentariers als für das vorliegende Verfahren produzierte Gefälligkeitschreiben bezeichnet hat, nachdem sich diese Schreiben im Wesentlichen darauf beschränken, die Vorbringen des Beschwerdeführers wiederzugeben. Die vom SEM geäußerten Zweifel an der Authentizität des Auszugs aus dem «Information Book» des Polizeipostens I. _____ vom (...) 2016 (vgl. E. 4.2 und 6.1 Abs. 2 i.f.) erscheinen begründet. Ausserdem hat der Beschwerdeführer in der Anhörung zu den Asylgründen angegeben, seine Mutter habe dieses Schreiben erhalten, nachdem sie beim Polizeiposten eine Anzeige gemacht habe (act. A17/19 ad F. 9). Bei dem Schreiben soll es sich somit um eine Bestätigung der Anzeige der Mutter handeln. In dem Schreiben steht jedoch, dass der Beschwerdeführer seit dem 29. Februar 2016 von der «Spionage» gesucht werde und auch weiterhin gesucht, jedoch nicht gefunden worden sei. Eine aktuelle Anzeige der Mutter wird darin nicht protokolliert. Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Mutter des Beschwerdeführers eine Kopie dieses Auszugs des Polizeijournals zugestellt worden sein soll. Der Inhalt des Schreibens weckt damit ebenfalls Zweifel an dessen Authentizität.

E. 7.5

In seiner Rechtsmitteleingabe behauptet der Beschwerdeführer, er habe CID-Beamte vor der Kommission für vermisste Personen identifiziert und reicht als Nachweis hierzu eine Bestätigung seiner Schwester vom (...) 2019 ein. Aus der Anhörung zu den Asylgründen geht jedoch nicht hervor, dass die betroffenen sechs CID-Beamten bei der Kommission für vermisste Personen anwesend gewesen wären und der Beschwerdeführer diese tatsächlich vor Ort und Stelle identifiziert hätte. Vielmehr habe der Beschwerdeführer gemäss Anhörungsprotokoll vor der Kommission für vermisste Personen lediglich ausgesagt, er könne sich an deren Gesichter erinnern.

E-6347/2019 Seite 17 Die nachgeschobene Behauptung, der Beschwerdeführer habe CID-Beamte tatsächlich identifiziert, ist damit nicht glaubhaft. Die Bestätigung seiner Schwester ändert daran nichts, da sie anlässlich des Vorsprechens vor der Kommission für vermisste Personen nicht anwesend war (der Beschwerdeführer sei damals lediglich von seiner Mutter begleitet worden; act. A5/15 ad F. 7.02; A17/19 ad F. 93 f.). Ebenfalls nachgeschoben sind die Behauptungen, die CID-Beamten hätten nach dem Vorsprechen des Beschwerdeführers vor der Kommission für vermisste Personen von Februar 2016 Todesdrohungen gegen ihn ausgesprochen und im Jahr 2018 seine Schwester bedroht. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer in der Anhörung zu den Asylgründen vom 16. Juli 2019 weder Todesdrohungen noch eine Bedrohung seiner Schwester durch das CID erwähnt, sondern vielmehr erklärt, die CID-Beamten hätten ihn nach seiner Ausreise aus Sri Lanka lediglich einmal, dies im Februar 2018, zu Hause gesucht und dabei nur mit seiner Mutter gesprochen (A17/19, ad F. 28–32).

E. 7.6

In den Beschwerdebeilagen befindet sich ein an die Schwester des Beschwerdeführers adressierter handschriftlicher «Extract from the Information Book of Police Station» vom (...) 2019, Zeit: 10.20 Uhr (Seite 114). Hiernach habe die Schwester den Beschwerdeführer

innert sieben Tagen an die Polizeistation I. _____ oder an eine andere Polizeistation zu übergeben zwecks Untersuchung seiner Aussagen vor der Kommission für vermisste Personen gegen den militärischen Geheimdienst. Andernfalls würden drastische Massnahmen gegen sie ergriffen. Diesbezüglich hat die Vorinstanz in ihrer dritten Vernehmlassung zu Recht festgehalten, dass das Schreiben nicht ein Ereignis oder eine Klage wiedergebe, sondern eine formelle Anordnung enthalte, was nicht allgemeinen Praktiken und Standards der Behörden entspreche. Dass die Seite 114 des Polizeijournals, bei welchem es sich um ein internes Rapportbuch der Polizei handelt, in der Form eines Briefes an die Schwester des Beschwerdeführers abfasst und eine Kopie dieser Seite an diese Schwester geschickt worden sein soll, erscheint denn auch unwahrscheinlich. Wie das SEM in seinen Vernehmlassungen zutreffend dargelegt hat, zirkulieren diese Formulare, die von Hand ausgefüllt werden können, auch ausserhalb der sri-lankischen Polizei, womit sie nicht fälschungssicher sind. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme (Triplik) vom 15. Februar 2024 kann damit die Echtheit dieses Polizeiberichts nicht ohne Weiteres vermutet werden. Seine Behauptung in der Eingabe vom 30. Dezember 2019, er habe mit Beschwerdebeilage 19 das Original des Auszugs aus dem «Information Book» vom (...) 2019 nachgereicht, obschon es sich hierbei um eine weitere Kopie handelt, welche sich nur darin von Be-

E-6347/2019 Seite 18 schwerdebeilage 6 unterscheidet, dass das Dokument vor der Erstellung der Kopie offenbar dreimal horizontal gefaltet und auf der linken Seite gefalcht worden ist, spricht gegen seine Glaubwürdigkeit. Ausserdem fällt auf, dass gemäss dem Auszug aus dem «Information Book» vom (...) 2019 der Beschwerdeführer an eine Polizeistation zu übergeben sei, da er vor der Kommission für vermisste Personen gegen den militärischen Geheimdienst ausgesagt habe (vgl. deutsche Übersetzung in Beschwerdebeilage 7 und englische Übersetzungen in Beschwerdebeilagen 20 und 31). Hiervon abweichend hat der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren stets erklärt, er habe bei der Kommission für vermisste Personen ausgesagt, er könne Leute des CID identifizieren. Beim CID handelt es sich um die offizielle Strafermittlungsbehörde der sri-lankischen Polizei, womit das CID einerseits kein Geheimdienst und andererseits auch nicht beim Militär anzusiedeln ist. Der erwähnte Auszug aus dem «Information Book» setzt sich damit in Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren. Es wäre zu erwarten gewesen, dass die Polizei die Behörde, gegen die der Beschwerdeführer vor der Kommission für vermisste Personen ausgesagt haben soll, in einem amtlichen Schreiben korrekt bezeichnet hätte. Auch dies spricht gegen die Authentizität des Auszugs aus dem «Information Book» vom (...) 2019. Dasselbe gilt auch für den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Auszug aus dem «Information Book» der Polizei I. _____ vom (...) 2016, wonach der Beschwerdeführer seit dem 29. Februar 2016 von der «Spionage» gesucht werde. Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass die Polizei I. _____ ihre offizielle Strafermittlungsbehörde als «Spionage» bezeichnen würde.

E. 7.7

Das mit der Beschwerde eingereichte Schreiben des «Grama Offiziers» von J. _____ vom (...) 2019 enthält sodann keinen amtlichen Briefkopf. Hiernach seien am 18. Oktober 2019 Personen zum Divisional Sekretariat gekommen, die sich als Mitglieder des militärischen Geheimdienstes identifiziert hätten. Sie hätten gesagt, sie würden den Beschwerdeführer festnehmen wegen seiner Zeugenaussagen gegen den militärischen

Geheimdienst. Dabei fällt auf, dass der «Grama Offizier» die angeblichen Verfolger des Beschwerdeführers ebenfalls unzutreffenderweise dem militärischen Geheimdienst zugeordnet hat. Nachdem der Beschwerdeführer in der Anhörung zu den Asylgründen seine Verfolger stets als CID-Beamte bezeichnet hat, jedoch zu Unrecht davon ausgegangen ist, das CID gehöre zur Militärverwaltung (vgl. act. A17/19 ad F. 120), scheint der Inhalt des Schreibens vom (...) 2019 auf den Angaben des Beschwerdeführers zu

E-6347/2019 Seite 19 basieren. Die Vorinstanz hat dieses Schreiben damit in ihrer Vernehmlassung vom 17. Januar 2020 zu Recht als ein nicht massgebendes privates Schriftstück (Gefälligkeitsschreiben) bezeichnet. Hierfür spricht auch, dass der «Grama Offizier» erklärt hat, der Beschwerdeführer habe Zeugenaussagen abgelegt, obschon dieser nach eigenen Angaben, wie dargelegt (vgl. E. 7.5 hiervor), keine tatsächliche Identifikation der Entführer seines Bruders vorgenommen, sondern eine solche lediglich anboten habe. Das Schreiben vom (...) 2019 stellt damit ebenfalls keinen tauglichen Nachweis für die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung durch das CID dar.

E. 7.8

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmitteleingabe liegt in den Beschwerdebeilagen sodann kein Hausarztbericht bezüglich einer Knieverletzung des Vaters. Bei der in der Beschwerde in diesem Zusammenhang zitierten Beschwerdebeilage 6 handelt es sich vielmehr um den vorangehend erwähnten Auszug aus dem «Information Book» vom (...) 2019.

E. 7.9

Das mit der Beschwerde eingereichte Schreiben der Tante des Beschwerdeführers vom (...) 2019, wonach der Beschwerdeführer am 29. Februar 2016 bei ihr zu Hause Zuflucht gesucht habe, da er infolge von Todesdrohungen seitens des CID bei sich zu Hause Angst habe, beweist ebenfalls nicht die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung, da darin die Verfolgungsgründe lediglich in indirekter Rede (als Aussagen des Beschwerdeführers) wiedergegeben werden. Dasselbe gilt für das Schreiben eines Freundes des Beschwerdeführers, ebenfalls vom (...) 2019, welcher diesem bei der Flucht geholfen habe, da seitens des CID gegen ihn Todesdrohungen geäussert worden seien aufgrund seiner Aussagen vom 28. Februar 2016 vor der Kommission für vermisste Personen gegen das CID. Wie das SEM in seiner dritten Vernehmlassung zutreffend festgehalten hat, betreffen schliesslich der Bericht von Amnesty International sowie die Zeitungsartikel in «der Bund» und «IPS» nicht den Beschwerdeführer persönlich, womit sie ebenfalls nicht die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung nachweisen.

E. 7.10

Bezüglich des Bestätigungsschreibens der Polizei vom 2. März 2020, wonach der Auszug aus dem «Information Book» vom 14. Oktober 2019 echt sei, hat das SEM bereits hervorgehoben, dass dieses fünf Monate nach der Androhung von drastischen Massnahmen für den Fall, dass der Beschwerdeführer nicht an einen Polizeiposten übergeben werde, datiere und dennoch in der Zwischenzeit keine entsprechenden polizeilichen

E-6347/2019 Seite 20 Massnahmen ergriffen worden seien. Darüber hinaus erscheint es äusserst seltsam, dass die Polizei ein Bestätigungsschreiben bezüglich der Echtheit ihres früheren Schreibens vom 14. Oktober 2019 ausgestellt und an den Friedensrichter geschickt haben soll. Damit ist auch die Authentizität des Bestätigungsschreibens vom 2. März 2020

in Frage zu stellen.

E. 7.11

Befremdlich wirkt schliesslich die erstmals in der Eingabe vom 15. Februar 2024 vorgebrachte Behauptung des Beschwerdeführers, seine Schwester sei am 21. Oktober 2019 von CID-Beamten im Zusammenhang mit seiner Verfolgung sexuell genötigt worden. Hierbei fällt auf, dass dieses Vorbringen erst geltend gemacht wurde, nachdem die Vorinstanz in ihrer dritten Vernehmlassung vom 25. Januar 2024 festgehalten hatte, dass die von der Polizei im Auszug aus dem «Information Book» vom (...) 2019 angekündigten drastischen Massnahmen nicht ergriffen worden seien. Dass seine Schwester sexuelle Übergriffe erlebt habe, ist bedauerlich. Nicht belegt sind jedoch die Behauptungen, dass die sexuellen Übergriffe in einem Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer stünden sowie dass die Schwester bereits im Januar 2020 Sri Lanka verlassen habe. Der Beschwerdeführer hat zwar eine Kopie des indischen Flüchtlingsausweises seiner Schwester ins Recht gelegt, jedoch entgegen seiner Ankündigung keine Unterlagen ihres Asylverfahrens nachgereicht. Von der Einholung entsprechender Unterlagen ist in antizipierender Beweiswürdigung abzusehen, nachdem der Beschwerdeführer seine Asylvorbringen nicht glaubhaft gemacht hat und damit auch nicht davon auszugehen ist, dass die Erlebnisse seiner Schwester in einem Zusammenhang mit dem Asylgesuch des Beschwerdeführers stehen.

E. 7.12

Insgesamt ist das SEM damit zu Recht zum Schluss gelangt, dass der Beschwerdeführer das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden respektive das CID im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht glaubhaft gemacht hat.

E. 8.1

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund von Risikofaktoren bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Zur Beurteilung des Risikos

E-6347/2019 Seite 21 von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, hat das Bundesverwaltungsgericht verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der «Stop-List» und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen hat es als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Befürchtung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber hat es das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land als schwach risikobegründende Faktoren eingestuft. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen

in der am Flughafen in Colombo abrufbaren «Stop-List» vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8). Diese Rechtsprechung behält auch vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Sri Lanka ihre Gültigkeit.

E. 8.2

Das SEM hat hierzu in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, angesichts der dargestellten Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers könne nicht darauf geschlossen werden, dass die sri-lankischen Behörden ihn als eine für das aktuelle Regime gefährliche Person einstufen würden. Es sei ausserdem nicht erwiesen, dass ihm die behauptete politische Vergangenheit seines Bruders zum Nachteil gereichen könnte. Namentlich sei ihm weder die genaue Art der damaligen Verbindungen seines Bruders zu den LTTE bekannt noch wisse er, aus welchem Grund sein Bruder verschwunden sei. Im Übrigen gehe aus dem Dossier auch nicht hervor, dass er in der Schweiz ein politisches Engagement gezeigt hätte, das ihn zu einem notorischen Regierungsgegner hätte machen können. Schliesslich sei er nach eigenen Angaben nie für die LTTE tätig gewesen und habe bis zu seiner Ausreise für die Regierung gearbeitet. Damit bestehe kein Grund zur Annahme, dass er im Falle einer Rückkehr in sein

E-6347/2019 Seite 22 Heimatland flüchtlingsrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt würde.

E. 8.3

Der Beschwerdeführer lässt in der Beschwerde ausführen, durch seine Familienverbindungen zum 2007 entführten Bruder gehöre er zum Kreis besonders gefährdeter Tamilen in der Nord- und Ostprovinz. Diese Leute würden oft willkürlich verfolgt, festgehalten und in nicht menschenwürdiger Form befragt. Diese Gruppe von Leuten sei zudem besonders gefährdet, von parastaatlichen Organisationen schikaniert und erpresst zu werden, indem willkürliche Entführungen zur Lösegelderpressung erfolgten.

E. 8.4

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer selber nie die LTTE unterstützt hat (act. A17/19, ad F. 69). Die blosser Verbindung zum Bruder, der die LTTE unterstützt habe, reicht nicht aus, um einen Risikofaktor zu begründen, nachdem jener bereits im Jahr 2007 verschwunden ist, der Beschwerdeführer damit unstreitig seit über 17 Jahren keinen Kontakt mehr mit seinem Bruder hatte, und er zudem offenbar auch nur wenig über die damaligen Verbindungen seines Bruders zu den LTTE weiss (act. A17/19, ad F. 66). Schliesslich hat der Beschwerdeführer bisher selber bei der (...) und damit innerhalb der Regierung gearbeitet und keine Vorverfolgung glaubhaft machen können. Die tamilische Ethnie des Beschwerdeführers begründet sodann für sich alleine genommen objektiv keine Furcht vor Verfolgung, dies auch nicht zusammen mit seinem aktuellen, mehrjährigen Aufenthalt in der Schweiz. Weitere Risikofaktoren sind nicht ersichtlich. Es ist damit in Würdigung sämtlicher Umstände nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Auch unter Berücksichtigung der neusten Entwicklungen in Sri Lanka ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer

Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 8.5

Zusammenfassend liegen nach dem Gesagten auch keine flüchtlings- rechtlich beachtlichen Risikofaktoren vor. Damit hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdefüh- rer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

E-6347/2019 Seite 23

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 10.2.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedri- gender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-6347/2019 Seite 24

E. 10.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch, wie nachfolgend zu sehen sein wird, aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Insbesondere lassen keine konkreten Hinweise darauf schliessen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten «Background Check» (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 10.2.4

Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach der Auffassung des Gerichts ebenfalls nicht unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil des BVerfGE E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.1.2.3 und Referenzurteil des BVerfGE E-1866/2015 E. 12.2). Auch der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilinnen und Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Nr.10466/11, Ziff. 37). Die vom EGMR genannten Faktoren sind im Wesentlichen durch die im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 in den Erwägungen 8.4 und 8.5 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt. Wie vorangehend festgestellt, ist aufgrund der Aktenlage nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr aus der Schweiz nach Sri Lanka die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich ziehen wird. Demnach bestehen auch

E-6347/2019 Seite 25 keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm aus denselben Gründen eine menschenrechtswidrige Behandlung im Heimatland drohen würde. Daran vermögen auch die neuesten Entwicklungen in Sri Lanka nichts zu ändern.

E. 10.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen dortigen Ereignisse und Entwicklungen.

E. 10.3.2

Auch erweist sich gemäss nach wie vor gültiger Rechtsprechung der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz weiterhin als zumutbar, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile E-1866/2015 vom

E. 10.3.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ursprünglich aus dem Dorf B._____, Distrikt Jaffna, komme und seither bis zu seiner Ausreise aus Sri Lanka in der Nordprovinz gelebt habe. Die in der Rechtsprechung verlangten individuellen Zumutbarkeitskriterien seien bei ihm erfüllt, da er in den besten Jahren sei, keine bedeutenden gesundheitlichen Probleme aufweise und in seinem Herkunftsland Berufserfahrung erworben habe. Ausserdem verfüge er in Sri Lanka über ein wichtiges familiäres Netz, namentlich in seinem Herkunftsort.

E. 10.3.4

Der Beschwerdeführer hat in seiner Rechtsmitteleingabe, abgesehen von seinen Familienverbindungen zum 2007 entführten Bruder, welche bereits im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gewürdigt wurden, keine eigentlichen Vollzugshindernisgründe geltend gemacht (vgl. Beschwerde Ziff. III Art. [sic] 6, auf S. 8 f.).

E-6347/2019 Seite 26

E. 10.3.5

Es ist in Berücksichtigung sämtlicher wesentlicher Umstände nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland von einer konkreten Gefährdungslage im massgeblichen Sinne betroffen wäre. Der heute (...)7-jährige Beschwerdeführer erscheint aufgrund der vorliegenden Akten gesund zu sein und verfügt über eine gute Ausbildung (Bachelor of Arts in «[...]»») sowie Berufserfahrung, nachdem er in seinem Heimatstaat von 2012 bis 2016 in der (...) als «(...)» gearbeitet hat. Damit ist davon auszugehen, dass er sich nach einer Rückkehr nach Sri Lanka wirtschaftlich ohne grössere Probleme wieder integrieren können wird. Vor seiner Ausreise hat der damals (...)jährige Beschwerdeführer zusammen mit seiner Familie in B._____ im eigenen Haus mit drei Zimmern gelebt. Nach dem Tod seines Vaters lebte vorerst seine Mutter, zwei ältere Schwestern und ein jüngerer Bruder (act. A5/15 ad F. 2.01) sowie anschliessend nuremehr seine Schwester in diesem Haus (act. A17/19, ad F. 43). Es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, (zumindest vorübergehend) wieder in diesem im Privateigentum der Familie stehenden Haus zu wohnen, womit von einer gesicherten Wohnsituation auszugehen ist. Ausserdem verfügt er mit seiner Mutter, seinen Geschwistern sowie drei Onkeln, die in Sri Lanka leben, über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz. Nachdem der Beschwerdeführer angegeben hat, dass eine seiner Schwestern (...), sein jüngerer Bruder (...) und eine weitere Schwester (...) sei (act.

A17/19, ad F. 22), ist davon auszugehen, dass ihn seine Geschwister bei Bedarf auch finanziell unterstützen können. Insgesamt ist damit nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten würde. Dies gilt auch in Berücksichtigung der zurzeit in Teilen Sri Lankas herrschenden angespannten Lage (Polit-, Wirtschafts- und Finanzkrise sowie zeitweise gewaltsame Proteste gegen steigende Preise für Verbrauchsgüter und gegen Engpässe vorab bei der Treibstoffversorgung), zumal die Krise die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-458/2021 vom 8. Juni 2023 E. 7.3 Abs. 3).

E. 10.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-6347/2019 Seite 27

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 11. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 12. 12.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen hat ihm die Instruktionsrichterin des Bundesverwaltungsgerichts mit Zwischenverfügung vom 11. Dezember 2019 die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Nachdem aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten keine Hinweise auf eine seither eingetretene relevante Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers hervorgehen, sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. 12.2 Mit derselben Zwischenverfügung wurde auch das Gesuch des Beschwerdeführers um amtliche Rechtsbeistandung gutgeheissen und Christian Wyss als amtlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingesetzt. Damit ist Christian Wyss ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse zuzusprechen. Christian Wyss hat in seiner Kostennote vom 3. Februar 2020 unter Berücksichtigung des für Anwälte zulässigen Stundensatzes von Fr. 200.– ein Honorar von Fr. 1'932.25 (inkl. Auslagen und MwSt) geltend gemacht, welches aufgrund des aktenkundigen und gebotenen Aufwands angemessen erscheint. In seiner ergänzten Kostennote vom 15. Februar 2024 hat er für die zwischenzeitlich eingereichten Eingaben einen zusätzlichen Aufwand von 1.75 Stunden sowie zusätzliche Auslagen (inkl. Übersetzerkosten) von Fr. 88.– ausgewiesen, womit sich der Honoraranspruch auf Fr. 2'370.25 (Fr. 1'932.25 + 1.75 x Fr. 200.– + Fr. 88.–) erhöht. In zusätzlicher Berücksichtigung der erst nach diesem Zeitpunkt eingereichten Eingabe vom 24. Februar 2024 (mit einer Seite Text sowie einem neuen Beilagenverzeichnis) ist das amtliche Honorar auf Fr. 2'400.– (inkl. Auslagen und MwSt) festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen hat ihm die Instruktionsrichterin des Bundesverwaltungsgerichts mit Zwischenverfügung vom 11. Dezember 2019 die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Nachdem aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Akten keine Hinweise auf eine seither eingetretene relevante Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers hervorgehen, sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 12.2

Mit derselben Zwischenverfügung wurde auch das Gesuch des Beschwerdeführers um amtliche Rechtsbeistandung gutgeheissen und Christian Wyss als amtlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingesetzt. Damit ist Christian Wyss ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse zuzusprechen. Christian Wyss hat in seiner Kostennote vom 3. Februar 2020 unter Berücksichtigung des für Anwälte zulässigen Stundensatzes von Fr. 200.- ein Honorar von Fr. 1'932.25 (inkl. Auslagen und MwSt) geltend gemacht, welches aufgrund des aktenkundigen und gebotenen Aufwands angemessen erscheint. In seiner ergänzten Kostennote vom 15. Februar 2024 hat er für die zwischenzeitlich eingereichten Eingaben einen zusätzlichen Aufwand von 1.75 Stunden sowie zusätzliche Auslagen (inkl. Übersetzerkosten) von Fr. 88.- ausgewiesen, womit sich der Honoraranspruch auf Fr. 2'370.25 (Fr. 1'932.25 + 1.75 x Fr. 200.- + Fr. 88.-) erhöht. In zusätzlicher Berücksichtigung der erst nach diesem Zeitpunkt eingereichten Eingabe vom 24. Februar 2024 (mit einer Seite Text sowie einem neuen Beilagenverzeichnis) ist das amtliche Honorar auf Fr. 2'400.- (inkl. Auslagen und MwSt) festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

E. 15

Juli 2016 E. 13.2 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Diese Einschätzung hat weiterhin Gültigkeit (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-54/2020 vom 2. November 2023 E. 10.3.2 m.w.H.).